



Thüringerberg, 12.02.2021

Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Gemeindevorstande

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Thüringerberg vom 11.02.2021 wird gemäß dem 2. Abschnitt des Bezugesgesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 65/2005, verordnet

§ 1 MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 30 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 ENTSCHÄDIGUNGEN DER MITGLIEDER DER SONSTIGEN GEMEINDEORGANE

- 1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,26 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998 (14x jährlich).
- 2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstands, ausgenommen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 0,80 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g. des Bezugesgesetzes 1998 (14x jährlich).
- 3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den Mitgliedern von Ausschüssen gemäß §§ 51 und 52 des Gemeindegesetzes, ausgenommen der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindevorstand, gebührt ein Sitzungsgeld von € 19,00 pro Sitzung, welches an die Fraktion ausbezahlt wird.

§ 3 REISEGEBÜHREN

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern der sonstigen Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.



Gemeinde Thüringerberg

§ 4 AUSZAHLUNG DER BEZÜGE

Die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge sind jeweils bis zum 15. jedes Monats, die in § 2 Abs. 3 festgelegte Entschädigung ist jährlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind für die Reisegebührenausszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5 WERTSICHERUNG

Die in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeindevorstandes erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die über die Entschädigung der Gemeindeorgane der Gemeinde Thüringerberg vom 14.07.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 12.02.2021
Abgenommen am: 26.02.2021